

**28.11.97**

AS

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/8980 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes  
- Drucksache 13/8705 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 19.12.97

Initiativgesetz des Bundestages

...

## Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und er nach dem ... (einsetzen: Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) einen Antrag auf Leistungen gestellt hat. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben.

(2) Leistungen sind mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 vorliegt und das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzbedürftig ist.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die sofortige Entziehung oder Minderung der Leistungen zu unbilligen Härten führt, soll die Entziehung oder Minderung nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen."

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

28.11.97

AS

## **Beschluß** des Deutschen Bundestages

---

### **Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes - Drucksachen 13/8705, 13/8980 - die nachstehende Entschlieung in Drucksache 13/8980 - Nummer 2 der Beschluempfehlung angenommen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Jahr nach Inkrafttreten des BVG-Änderungsgesetzes dem Parlament einen Bericht vorzulegen.

In diesem Bericht soll darüber Auskunft gegeben werden, wieviele Fälle im Berichtszeitraum aufgetreten sind, in denen aufgrund der Voraussetzungen des neuen § 1a BVG-ÄnderungsG ein Ausschlutatbestand festgestellt wurde und welche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes aufgetreten sind.“

**19.12.97****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1997 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.